



Kreis  
Siegen-Wittgenstein  
DER LANDRAT

# BRANDSCHUTZ

## **Anschlussbedingungen nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Leitstelle des Kreises Siegen- Wittgenstein**

Ausgabe 11/2002

# Kreis Siegen - Wittgenstein

Der Landrat  
Ordnungsamt 32.1

## Anschlussbedingungen nichtöffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeanlage in der Leitstelle des Kreises Siegen-Wittgenstein

Ausgabe 11/2002

### 0. Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
  - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen (ASB)
  - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen
  - 1.3 Leitungsnetz
2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen
3. Planung, Inbetriebnahme und wiederkehrende Überprüfungen der Brandmeldeanlage
4. Standort der BMZ - Feuerwehrezugang / Anfahrstelle für die Feuerwehr
5. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall
  - 5.1 Schlüsseldepot (Feuerwehrschränke)
  - 5.2 Betrieb des FSD
  - 5.3 Freischaltelement (FSE)
  - 5.4 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken
  - 5.5 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen und zu öffnende Tore/ Fenster etc..
  - 5.6 Beleuchtung im Objekt
6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)
7. Nebmelder
  - 7.1 Nichtautomatische Melder
  - 7.2 Automatische Melder
    - 7.2.1 Projektierung
    - 7.2.2 Verdeckt angebrachte automatische Melder
    - 7.2.3 Vermeidung von Falschalarmen
    - 7.2.4 Kennzeichnung
    - 7.2.5 Anschaltung von örtlich rückstellbaren oder nicht rückstellbaren automatischen Meldern
8. Anschaltungen an Brandmeldeanlagen
  - 8.1 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen, Ansteuerung von Steuer- und Alarmierungseinrichtungen.
  - 8.2 Anschaltung von Brandmelde-Unteranlagen
  - 8.3 Anschaltung anderer Gefahrenmeldungen an BMA
  - 8.4 Anschaltung von Informationssystemen

9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr
  - 9.1 Laufkarten (Meldergruppenpläne)
  - 9.2 Feuerwehrplan
  - 9.3 Liste der Beauftragten und unterwiesenen Personen
  - 9.4 Weitere Lagepläne und Tableaus
10. Inbetriebnahme
11. Wartung - Inspektion - Instandhaltung
12. Kosten für Feuerwehreinsätze bei BMA
13. Revisionsschaltung von Anschlüssen, Störungen und Außerbetriebsetzung
  - 13.1 Revisionsschaltung
  - 13.2 Störungen
  - 13.3 Außerbetriebsetzung
14. Weitere Bedingungen
15. Verwendete Bezeichnungen und Abkürzungen  
Anlagen:
  - A: Antrag auf Anschaltung
  - B: Fertigmeldung
  - C: Abnahme-Protokoll
  - D: Inbetriebnahme-Vereinbarung FSD
  - E: Kennzeichnung von Brandmeldern
  - F: Muster für Beauftragtenliste entspr. Pos. 9.3
  - G: Adressen und Ansprechpartner

---

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschlussbedingungen (ASB)

Diese Anschlussbedingungen regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Empfangszentrale in der Leitstelle des Kreises Siegen - Wittgenstein.

Sie gelten für Neuanlagen, sowie für Erweiterungen und Änderungen bestehender Anlagen.

Planungen für Neuanlagen, Erweiterungen oder Änderungen bestehender Anlagen sind der zuständigen Brandschutzdienststelle mitzuteilen und mit dieser abzustimmen.

Die BMA muss mit den Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes Bestandteil des Brandschutzkonzeptes für ein Gebäude sein.

Nur die Gesamtheit dieser Maßnahmen kann die Brandschutzwirkung für Personen und Sachen gewährleisten.

Es ist zwingend ein Konzept für die BMA entsprechend DIN 14675 zu erstellen und mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

Der Verantwortliche für die Erstellung des BMA-Konzeptes ist der Brandschutzdienststelle zu benennen. Das BMA-Konzept muss mindestens alle in der DIN 14675 aufgeführten Bestandteile enthalten. Bestandteile die nicht zutreffen sind als solche zu kennzeichnen.

Bestehende Anlagen sollen, soweit dies nicht schon zwingend durch Gesetz oder Verordnung vorgeschrieben ist, den jeweils aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen und so eine zeitgemäße und angemessene Gefahrenabwehr ermöglichen.

Diese Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der BMA die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Falschalarmen weitgehend unterbinden.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der BMA, sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile, sollen der Feuerwehr ein schnelles Orientieren und ein effektives Eingreifen ermöglichen.

Diese Anschlussbedingungen ergänzen oder konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich, schränken diese jedoch in Bezug auf die technische Auslegung der BMA in keiner Weise ein.

Sie gelten somit als "feuerwehrspezifische Forderungen" im Sinne der DIN 14 675 bzw. als "Merkblatt für Brandmeldeanlagen".

Mit dem Antrag auf Anschaltung einer BMA an die Brandmeldeanlage des Kreises Siegen-Wittgenstein (Anlage A) erkennt der Betreiber der BMA die ASB verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

Der Betreiber der BMA (Nebenmeldeanlage) trägt alle Kosten, die durch den Betrieb und die Instandhaltung seiner Anlage entstehen.

Auf Verlangen der zuständigen Brandschutzdienststelle ist der Betreiber verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der zuverlässigen Funktionssicherheit und Bedienbarkeit der Technik, sowie im Interesse der notwendigen Einheitlichkeit der BMA erforderlich sind.

## **1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen**

BMA sind, soweit im Folgenden nichts anderes ausgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten und zu betreiben.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN/VDE 0100	Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000V
DIN/VDE 0833	Teil 1 und 2 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall
DIN/EN 54	Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
DIN 14 675	Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
DIN 14 661	Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
DIN 4066	Beschilderung

Richtlinien des Verbandes der Schadensversicherer (VdS) Besonders: VdS 2095 "Richtlinie für automatische Brandmeldeanlagen" und VdS 2105 "Richtlinien für Feuerwehrschlüsselkästen (Schlüsseldepots)"

Sofern die DIN/VDE und VdS-Bestimmungen voneinander abweichen, gelten grundsätzlich die Bestimmungen der DIN/VDE als Mindestanforderungen.

Für die Hinterlegung von Schlüsseln und die Zugänglichkeit von Objekten gelten die VdS-Richtlinien.

BMA müssen von einer anerkannten technischen Prüfstelle (z.B. VdS) zugelassen sein. Sie dürfen nur von Fachfirmen mit Fachkräften entsprechend VDE 0833 und DIN 14675 errichtet werden.

Anmerkung: BMA, die neben den Anforderungen durch die Bauauflage oder durch diese Anschlussbedingungen, **auch** den Bedingungen der Versicherungen genügen sollen, müssen von VdS-anerkannten Errichtern entsprechend den Vorschriften des VdS errichtet werden.

## **1.3 Leitungsnetz**

Das Leitungsnetz ist entsprechend DIN/VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14675 unter Beachtung der einschlägigen VDE Vorschriften zu errichten. Verwendete Leitungen sind als Brandmeldekabel in Rot zu kennzeichnen.

Für Leitungen, die brandschutztechnische Einrichtungen oder Alarmierungseinrichtungen ansteuern, oder Leitungen die durch nicht überwachte Bereiche führen, oder Leitungen in Gebäuden besonderer Art und Nutzung kann es erforderlich sein, diese als Leitungen mit Funktionserhalt oder als Leitungen mit besonderen Eigenschaften auszuführen. Hierbei sind die jeweils geltenden Gesetze, Verordnungen, technischen Richtlinien, sowie die Angaben der Brandschutzdienststelle zu beachten.

Die Leitungsanlagen-Richtlinie (LAR NRW) in der jeweils gültigen in NRW erlassenen Fassung ist zu beachten.

Muss die BMA nach der Bauauflage oder nach anderen Vorschriften durch einen zugelassenen Sachverständigen abgenommen werden, so muss das Leitungsnetz Bestandteil dieser Abnahme sein und im Bericht des Sachverständigen erwähnt werden.

## **2. Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldeanlagen**

Der Kreis Siegen-Wittgenstein betreibt eine BMA auf Konzession, an die ÜE für Brandnebenmeldeanlagen angeschlossen werden. Die Einrichtung einer ÜE erfolgt auf Antrag.

Der Antrag (Anlage A) ist mindestens 8 Wochen vor beabsichtigter Aufschaltung der Anlage schriftlich an den Konzessionsträger zu richten.

Der Konzessionsträger holt bei der jeweils zuständigen Stelle die Genehmigung ein und informiert die örtliche Feuerwehr sowie die Kreisleitstelle über die beabsichtigte Aufschaltung.

Die örtliche Feuerwehr wird sich mit der Kreisleitstelle über die erforderliche Alarmierung entspr. der AAO (Alarm- und Ausrückeordnung) der zuständigen Gemeinde abstimmen.

Die ÜE wird vom Konzessionär eingerichtet und instandgehalten. Sie bleibt dessen Eigentum. Arbeiten an der ÜE dürfen nur vom Konzessionär durchgeführt werden.

Die ÜE ist im Handbereich der BMA zu montieren und muss so ausgestattet sein, dass bei Ausfall der Nebenmeldeanlage ein manueller Alarm abgesetzt werden kann. Für die Montagehöhe gelten die Bestimmungen für Handmelder.

### **3. Konzept, Planung, Inbetriebnahme und wiederkehrende Überprüfungen der Brandmeldeanlage**

Das Konzept und die Planung einer BMA sind entsprechend den geltenden Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften, der Bauaufgabe, sowie dieser ASB vorzunehmen und **vor Ausführung** mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Dienststelle abzustimmen.

Abweichungen jedweder Art sind schriftlich zu dokumentieren.

Das Brandschutzkonzept, die Bauaufgabe, das Konzept der BMA, die mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmten Pläne, die Dokumentation der abgestimmten Abweichungen, sowie ggf. die Ergebnisse der Überprüfungen durch Sachverständige etc. sind Teil der Ausführungsunterlagen entsprechend DIN VDE 0833 und DIN 14675.

Diese Unterlagen sind neben den nach DIN VDE 0833 und DIN 14675 zwingend vorgeschriebenen Ausführungsunterlagen, für eingewiesene Personen und Elektrofachkräfte zugänglich in der Nähe der BMZ aufzubewahren.

Brandmeldeanlagen ohne Ausführungsunterlagen im Sinne dieser ASB werden grundsätzlich nicht in Betrieb genommen.

(Siehe Pos. 10 Inbetriebnahme der BMA)

Durch Gesetz, Verordnung, Bauaufgabe oder andere Vorschriften, vorgeschriebene erstmalige oder wiederkehrende Überprüfungen durch zugelassene Sachverständige haben zudem auch auf Basis der Ausführungsunterlagen im Sinne der ASB zu erfolgen. Die Bezugnahme auf diese ASB und die hierin geforderten Unterlagen muss im Bericht des Sachverständigen berücksichtigt sein.

Die regelmäßige Wartung/Instandhaltung der Anlage regelt Pos. 11 Wartung -Inspektion – Instandhaltung.

### **4. Standort der BMZ - Feuerwehruzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr**

Die Brandmelderzentrale, das Feuerwehrbedienfeld, die Übertragungseinrichtung (ÜE) und die für die Feuerwehr erforderlichen Unterlagen und Einrichtungen müssen leicht zugänglich und räumlich als Einheit in unmittelbarer Nähe des Feuerwehruzugangs installiert werden. Der Feuerwehruzugang muss sich in unmittelbarer Nähe der Anfahrtstelle für die Feuerwehr befinden, die gemäß DIN 14090 als Feuerwehruzufahrt ausgeführt sein muss.

Elektrisch betriebene Türen oder Tore stellen **keinen** geeigneten Feuerwehruzugang dar.

Über dem direkten Zugang zur BMZ, sichtbar von der Feuerwehranfahrt, ist eine gelbe Rundumkennleuchte (Blitzleuchte) zu installieren, die bei Auslösung der ÜE aufleuchtet. Die Brandschutzdienststelle kann für die Anfahrt der Feuerwehr zusätzliche Hinweise/Leuchten etc. fordern.

Der Zugang zur BMZ ist mit Schildern "Brandmeldeanlage" entspr. DIN 4066 zu kennzeichnen (ggf. fortlaufend).

Ist in dem Objekt eine Sicherheitsbeleuchtung vorhanden, so muss auch im Raum der BMZ eine Leuchte in Dauerschaltung installiert werden.

An der BMZ ist ein Schild mit folgendem Text vorzuhalten:

" Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr abgeschaltet! Bei Alarm Notruf 112 wählen!"

Der Standort der BMZ ist in jedem Fall mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

Ist der Standort der BMZ in einem nicht ständig durch unterwiesene Personen besetzten Raum, so ist die Störungsmeldung der BMA, zumindest als Sammelanzeige, an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Bei Anlagen entsprechend VdS ist diese Meldung automatisch zu registrieren und die Verfolgung zu dokumentieren.

In der Nähe der BMA ist ein amtsberechtigter Telefonanschluss vorzusehen.

An der BMA ist ein Aufkleber mit Namen und Telefonnummer des zuständigen Instandhalters sowie der Anlagenidentifikation gut sichtbar anzubringen.

### **5. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall**

#### **5.1 Schlüsseldepot (Feuerweherschlüsselkasten)**

Bei Objekten die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, ist für die Einsatzkräfte der Feuerwehr im Alarmfall der jederzeitige und gewaltlose Zutritt sicherzustellen. (DIN 14675)

Die Zugänglichkeit muss für das gesamte Objekt gewährleistet sein. Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen (Tresorräume, Traforäume des EVU) möglich. Die Ausnahmen sind der Brandschutzdienststelle vorab zur Genehmigung vorzulegen. Anlagen für die eine Zugänglichkeit im Sinne dieser ASB nicht gewährleistet ist, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

In Absprache mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle ist ein Feuerwehrschrüsseldepot (FSD) zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen, unverzüglichen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind.

Für die Hinterlegung von Objektschlüsseln dürfen nur vom VdS zugelassene FSD-Typen verwendet werden. Nicht zugelassene Typen oder zugelassene Typen die nicht nach den Vorschriften des VdS eingebaut sind, dürfen nicht in Betrieb genommen werden, auch wenn im Einzelfall die Zustimmung des Versicherers vorliegt.

Der Einbau eines FSD ist in jedem Fall mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

Als Schließung für das FSD ist eine neutrale Umstellschließung der Fa. Kruse / Hamburg vorzusehen. Das Umstellschloß wird nach erfolgter Abnahme/Freigabe der BMA durch die Brandschutzdienststelle auf die jeweilige Feuerwehrschrließung eingestellt. Eine Vorablieferung von eingestellten Schließern erfolgt nicht.

In den FSD wird der Objektschlüssel (Generalhauptschlüssel) eingelegt. Um eine direkte Überwachung der oder des Objektschlüssels zu gewährleisten, wird für die Objektschlüsselüberwachung im Schlüsseldepot ein Profilhalbzylinder der Objektschrließung benötigt. Der Zylinder muss eine 8-fach um 45° verstellbare Schließnase besitzen. Die Schließanlage des Objektes ist so zu gestalten, dass die Feuerwehr mit **einem** General-Hauptschlüssel alle Bereiche öffnen kann. Ausnahmen bedürfen in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Abstimmung.

Bei vorhandenen FSD, mit vorhandener Schließung "Siegen Alt, Typ Dreibolzen", muss diese bei der nächsten Änderung der BMA gegen die neue VdS anerkannte Umstellschrließung ausgetauscht werden, da die bisherige Schließung ihre Zulassung verloren hat.

## **5.2 Betrieb des FSD**

Für die Inbetriebnahme des FSD ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Träger der örtlichen Feuerwehr erforderlich (Muster Anlage D)

Der Einbau, die Instandhaltung und der Betrieb des FSD geschieht auf eigene Kosten und auf Risiko des Betreibers.

Der Betreiber verwendet einen FSD, der vom Verband der Schadensversicherer e.V. (VdS) zugelassen ist und hat diesen nach den technischen Vorschriften des VdS einbauen lassen. Der Betreiber stellt sicher, dass der FSD entsprechend der technischen Vorschriften instand gehalten wird.

Dem Betreiber ist bekannt:

Wird ein Feuerwehrschrüsseldepot installiert, ist die Aufbewahrung von Schließern für den Versicherungsort eine Gefahrenerhöhung, die dem Einbruchdiebstahlversicherer angezeigt werden muss. Ist der Feuerwehrschrüsseldepot nicht VdS-erkannt und/oder nicht gemäß der technischen Regeln des VdS installiert, betrieben und instand gehalten, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn das Gebäude mit dem aus dem Feuerwehrschrüsseldepot entwendeten (richtigen) Schlüssel geöffnet wurde. (Muster Warnhinweis des VdS)

FSD die nicht vom VdS zugelassen sind, oder nicht entsprechend der Vorschriften eingebaut sind, werden nicht in Betrieb genommen auch wenn im Einzelfall die Freigabe des Versicherers vorliegt.

Die Schließung der Feuerwehr wird erst eingestellt wenn die verbundene Brandmeldeanlage mängelfrei abgenommen wurde und auf die Kreisleitstelle aufgeschaltet wurde.

Wird die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Kreisleitstelle aufgehoben, ist auch der Objektschlüssel zu entfernen und die Feuerwehrschrließung zu entfernen bzw. auf Neutralstellung zu bringen.

Bei Objekten ohne Aufschaltung auf die Kreisleitstelle werden keine FSD zur Hinterlegung von Objektschlüsseln in Betrieb genommen oder unterhalten.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, den FSD und den darin deponierten Objektschlüssel zu verwenden. Nach pflichtgemäßem Ermessen kann auch auf die Begehung des Objektes verzichtet werden oder unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit ein gewaltsamer Zugang geschaffen werden.

Der Anbringungsort des FSD wird in den Einsatzunterlagen der Feuerwehr vermerkt. Diese Unterlagen sind den Angehörigen der Feuerwehr zugänglich.

Der Betreiber erklärt, in der Inbetriebnahmevereinbarung, dass er für Schäden, die aus dem Diebstahl, dem Verlust oder sonstigem Abhandenkommen sowohl der bei der Feuerwehr vorgehaltenen FSD-Schlüssel als auch der im FSD deponierten Objektschlüssel entstehen, keine Ersatzansprüche gegen die Gemeinde oder einen ihrer Feuerwehrmänner (SB) geltend machen wird. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die durch einen Feuerwehrmann (SB) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Der Betreiber unterrichtet selbständig die zuständige Feuerwehr wenn sich die Objektschrließung geändert hat und der im FSD deponierte Objektschlüssel gewechselt oder ergänzt werden muss.

Die Sabotagemeldung des FSD muss entsprechend den Vorschriften des VdS weitergeleitet werden. Eine Alarmierung der Feuerwehr bei Sabotage des FSD ist nicht gestattet. Eventuell noch vorhandene Aufschaltungen der Sabotagemeldung auf die UE sind bei der nächsten Änderung der Anlage spätestens jedoch bis zum 31.12.2002 zu entfernen.

### **5.3 Freischaltelement (FSE)**

Verlangt die beauftragende Stelle im Einzelfall ein Freischaltelement, damit die Feuerwehr auch bei einem nicht durch die BMA gemeldeten Schadenfeuer, unter Alarmauslösung, den FSD öffnen kann, so dürfen hier auch nur VdS anerkannte FSE entsprechend den Vorschriften des VdS eingebaut werden.

Die Lieferung der Schließung für das FSE erfolgt über den Konzessionär. Es sind zugelassene FSE für Profilhalbzylinder vorzusehen.

Diese Maßnahme ist in jedem Fall mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

### **5.4 Umfriedete Gelände, Tore, Schranken**

Bei umfriedeten Geländen oder wenn die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten durch Tore, Schranken oder Vergleichbares nicht direkt passierbar sind, müssen Maßnahmen getroffen werden, um im Alarmierungsfall den jederzeitigen, unverzüglichen und gewaltlosen Zutritt der Feuerwehr zu ermöglichen.

Für elektrisch betriebene Tore oder Schranken in den Zufahrten, sind für die Feuerwehr geeignete bauliche Vorrichtungen vorzuhalten um diese, auch bei Ausfall der Energieversorgung oder dem Ausfall von Steuerleitungen, gewaltfrei und zügig zu öffnen.

Geeignete Maßnahmen können u.a. sein:

- Schließbarkeit mit Überflurhydrantenschlüssel A (Dreikant)
- Schließbarkeit mit Profilzylinder der Feuerweherschließung
- Einsatz von Doppelschließungen
- Einsatz von kleinen Schlüsseldepot (sogen. A-Kasten ohne VdS Zulassung) oder Schlüsselrohren
- Tor- oder Schrankenentriegelung für Feuerwehr zugänglich und hergerichtet

Diese Maßnahmen sind in jedem Fall mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle und der örtlichen Feuerwehr und ggf. mit dem Versicherer abzustimmen.

Die Hinterlegung von Gebäudeschlüsseln oder von Schlüsseln die versicherungsrechtlich relevant sind, in Einrichtungen im Sinne der Pos. 5.4 ist nicht zulässig. Diese Einrichtungen werden nicht überwacht und sind nicht vom VdS zugelassen. Treten bei der Zugänglichkeit zum Gelände haftungs- oder versicherungsrechtliche Bedenken auf, so sind diese Maßnahmen nur in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle und dem Versicherer zu treffen.

### **5.5 Von der Feuerwehr zu bedienende Einrichtungen und zu öffnende Tore / Fenster etc.**

Müssen Brandschutzeinrichtungen oder andere betriebliche Einrichtungen von der Feuerwehr im Einsatzfall bedient, gesteuert oder ggf. abgeschaltet werden, so ist für jede Einrichtung eine Bedienungsanleitung mit einem Schaubild in einfacher Form vorzuhalten.

Das Zusammenwirken der Einrichtungen (z.B. RWA Anlagen) muss deutlich aus dieser Anleitung hervorgehen. Die Anleitungen sind dauerhaft in der Nähe der Steuereinrichtungen anzubringen und zudem im Feuerwehrplan zu dokumentieren.

Müssen für die Wirksamkeit von z.B. RWA-Anlagen Fenster, Türen oder Tore ggf. durch die Feuerwehr geöffnet werden, so muss dies ohne Eigengefährdung für die Einsatzkräfte, zerstörungsfrei und auch bei Netzausfall möglich sein. Fenster, Türen, Tore und vergleichbare Einrichtungen sind entsprechend auszurüsten.

Diese Regelung ist sinngemäß auch auf Absperreinrichtungen für Gase, Stoffe, Medien oder Rückhalteanlagen anzuwenden.

### **5.6 Beleuchtung im Objekt**

Für Objekte die nicht über eine Lichtsteuerung in jedem Einzelraum verfügen und für räumlich ausgedehnte Objekte ist im Feuerwehreingangsbereich ein zentraler Feuerwehr-Lichtschalter vorzusehen.

## **6. Feuerwehrbedienfeld (FBF)**

Im unmittelbaren Handbereich der BMZ ist ein FBF nach DIN 14661 zu installieren. Die Schließung für das FBF wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein vorgegeben (Schließenanlage) und ist über den Konzessionär lieferbar.

Das Feuerwehrbedienfeld ist nur durch die Feuerwehr zu bedienen und ständig abgeschlossen zu halten. Die Instandhaltungsfirma erhält einen spezifischen Einzelschlüssel für das FBF zur Wartung und zur Instandsetzung. Dieser Einzelschlüssel ist von der Instandhaltungsfirma sicher zu hinterlegen.

Sind im Objekt Löschanlagen vorhanden, so ist bei der Auslösung einer Löschanlage auch die Anzeige des entsprechenden Feldes im FBF mit anzusteuern.

Die Taste „Brandfallsteuerung“ im FBF ist zu aktivieren. Abschaltungen von angesteuerten Einrichtungen über die Taste „Örtlicher Alarm“ sind bis auf die Alarmierungsanlage nicht zulässig.

## **7. Nebenmelder**

### **7.1 Nichtautomatische Melder**

Nichtautomatische Brandmelder sind entsprechend DIN 14675 und DIN VDE 0833 anzuordnen.

Für die Kennzeichnung der Melder gilt Pos. 7.2.4 sinngemäß.

Für jeden Melder ist ein "Außer Betrieb" Schild vorzuhalten.

Den beauftragten Personen des Betreibers müssen Ersatzscheiben für die Melder vor Ort zur Verfügung stehen.

Die Meldergehäuse dürfen nur dann als rote Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch sie ein Hauptmelder ausgelöst wird. Melder in Anlagen oder Anlagenbereichen ohne Weiterleitung dürfen nur als "Hausalarm"-Melder in einem blauen Gehäuse ausgeführt werden.

Werden andere Brandschutzeinrichtungen durch Druckknopfmelder ausgelöst, die mit Feuermelder-Druckknopfmeldern verwechselt werden können, so sind diese ebenfalls in einer anderen Farbe als rot auszuführen.

## **7.2 Automatische Melder**

### **7.2.1 Projektierung**

Automatische Brandmelder sind entsprechend DIN VDE 0833 und DIN 14675 zu projektieren und anzuordnen.

Die Überwachungsbereiche und Ausnahmen sind mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle vorab im Rahmen des BMA Konzeptes abzustimmen.

Die Auswahl der automatischen Brandmelder hat entsprechend der wahrscheinlichen Brandentwicklung in der Entstehungsphase, der Raumhöhe, den Umgebungsbedingungen **und den möglichen Störgrößen** in dem zu überwachenden Bereich zu erfolgen. (DIN VDE 0833)

Für Anlagen, die auch Wirksamkeit für die Versicherung haben sollen, ist die Anlage entsprechend den VdS-Vorschriften in Absprache mit dem Versicherer und der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle zu projektieren und durch VdS anerkannte Fachfirmen zu installieren.

### **7.2.2 Verdeckt angebrachte automatische Melder**

Für verdeckt angeordnete Melder in z.B. Deckenhohlräumen, Doppelböden, Kabelschächten, Abluftschächten und vergleichbaren Orten gilt:

- Die Melder müssen in jeweils eigenen Meldergruppen zusammengefasst werden.
- Der ausgelöste Zustand muss vom Standpunkt des normalen Betrachters aus, durch eine dem Melder zugeordnete rote Anzeige (Dauerlicht oder Blinklicht) erkennbar sein. Ist dies durch die Anbringungsart des Melders nicht möglich, hat dies durch eine örtlich abgesetzte Melderanzeige oder ein Tableau zu erfolgen.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden, müssen mit Orientierungsschildern nach DIN 14623 und der Meldernummer nach DIN 14675 dauerhaft gekennzeichnet sein. Das Austauschen dieser Platten gegen andere ist durch Ketten o.ä. zu verhindern.
- Deckenplatten, Bodenplatten und sonstige Klappen, hinter denen sich verdeckt angeordnete Melder befinden müssen sich zerstörungsfrei und mit dem für die Feuerwehr allgemein üblichen Werkzeugen und Hilfsmitteln rasch öffnen lassen (Revisionsöffnung).
- Sind hierfür besondere Geräte oder Hilfsmittel erforderlich (Bodenheber, Schlüssel etc.) sind diese im Bereich der BMA so vorzuhalten, das sie jederzeit der Feuerwehr zur Verfügung stehen.

- Ist der Detektionsbereich verdeckt angeordneter Melder nicht von der Revisionsöffnung aus voll einsehbar, sind nach Absprache mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle ggf. zusätzliche Revisionsöffnungen vorzusehen.

### **7.2.3 Vermeidung von Falschalarmen**

Zur Vermeidung von Falschalarmen ist:

a) Auf die Auswahl der Melderart entspr. Pos 7.2.1 dieser ASB, DIN VDE 0833, und VdS 2095 besonders zu achten. Nutzungsänderungen, sowie kurzzeitige Störeinflüsse sind entsprechend zu beachten und sind im Zuge der Instandhaltung und bei Falschalarmen zu berücksichtigen.

b) Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen ist auf Anforderung der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle, der Einzelnachweis zu erbringen, dass die gewählte Melderart den örtlichen Erfordernissen genügt und andere Maßnahmen nicht zu einer deutlichen Verminderung von Falschalarmen führen.

c) Die nach DIN VDE 0833 und VdS 2095 vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung von Falschalarmen sind entsprechend der örtlichen Verhältnisse anzuwenden.

Die Betriebsart OM ist nicht zulässig.

Für Bereiche mit Publikumsverkehr oder produktionsbedingten Belastungen ist eine Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit einzusetzen.

d) Das Betriebsbuch der Brandmeldeanlage ist so aufzubewahren, dass es der Feuerwehr möglich ist, im Alarmierungsfall dort Eintragungen zur Ursache der Alarmierung und der betroffenen Melder oder Bereiche zu machen. Aus dem Betriebsbuch ist auch ersichtlich, ob die Instandhaltung der Anlage entsprechend DIN VDE 0833 Teil 1 erfolgt ist.

Vorzugsweise ist das Betriebsbuch zusammen mit den für die Feuerwehr bestimmten Unterlagen entspr. Pos. 7.2.3 d dieser ASB unterzubringen.

e) In einem Beiblatt zum Betriebsbuch sind die eingewiesenen Personen des Betreibers entspr. DIN VDE 0833 Teil 1 , Pos. 5.1 zu vermerken und auf dem aktuellen Stand zu halten.

(Siehe Pos. 10 und 11.)

f) Das Zurückstellen von Alarmen darf erst dann erfolgen, wenn der auslösende Melder und der Auslösegrund festgestellt und im Betriebsbuch dokumentiert sind. Lässt sich der Auslösegrund nicht feststellen, so sind alle möglichen Umgebungsbedingungen entspr. Pos. 7.2.3-i zu überprüfen.

g) Wird die Brandmeldeanlage vor dem Eintreffen der alarmierten Feuerwehr vom Betreiber zurückgestellt, so liegt u.U. der Tatbestand einer böswilligen Alarmierung vor.

h) Bei Nutzungsänderungen oder geänderten Umgebungsbedingungen ist die Brandmeldeanlage anzupassen. Der Betreiber trägt die Verantwortung dafür. Die Instandhaltungsfirma weist im Rahmen der Wartung auf notwendige Anpassungen hin.

i) Mögliche Ursachen für fehlerhafte Auslösungen (vergl. §41 FSHG) bzw. Falschmeldungen können u.a. sein:

- falsche oder falsch eingesetzte Melder
- Verschmutzung von Meldern
- Einflüsse durch Klimaanlage
- Aufwirbelungen von Schmutz/Staub
- Einfluss von Wasser oder Wasserdampf
- Erschütterungen
- Sonne bzw. Wärmestrahlung
- Betriebsabläufe, maschinelle Vorgänge
- Fehler in der Verkabelung, Störgrößen durch Verkabelung
- technische Defekte
- Bedienungsfehler
- Umgebungsveränderungen
- Einflüsse durch Funkanlagen, Funktelefone oder defekte elektrische Geräte
- Unangemeldete Feuer-, Trenn-, Schleif-, Schweißarbeiten oder Arbeiten mit lösemittelhaltigen Stoffen.
- Thermische Arbeiten mit Kunststoffen oder anderen Werkstoffen
- Betrieb von ortsfremden Maschinen oder Geräten
- Abgase von Verbrennungsmotoren
- nicht erkannte böswillige Alarme

(diese Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit)

Die Betreiber von Brandmeldeanlagen sind verpflichtet, ihre Anlagen so zu errichten, zu unterhalten und anzupassen, dass Falschmeldungen minimiert werden. Die Instandhaltungsfirmen beraten die Betreiber entsprechend. Die eingewiesenen Personen des Betreibers sind auch über die Wirkungsweise von Brandmeldern und über mögliche Störeinflüsse in geeigneter Form zu unterrichten.

#### **7.2.4 Kennzeichnung**

Alle Melder einer BMA müssen entsprechend DIN 14675 nummeriert sein.

Die Beschriftung der Melder vor Ort, der Angaben auf der BMZ und der Angaben auf den Brandmeldelageplänen müssen identisch sein.

Für die Beschriftung der Melder vor Ort gilt:

- a) Die Beschriftung muss vom Standpunkt des normalen Betrachters aus gut lesbar sein. Die verwendete Schriftgröße hat entspr. Anlage E zu erfolgen.
- b) Die Beschriftung hat bei automatischen Meldern vorzugsweise mit gravierten roten, rechteckigen Kunststoffschildern zu erfolgen. Auf die Verwendung von runden Stromkreisbeschriftungsschildern oder von Beschriftungen direkt auf dem Melder ist aus Verwechslungsgründen zu verzichten.
- c) Die Beschriftung muss lichteht und zuverlässig befestigt sein.

d) Bei Verwendung von Sondermeldern gilt:

- Linienförmige Rauchmelder nach dem Lichtschrankenprinzip: Hier sind alle Komponenten (Sender, Empfänger, Auswertung) zu beschriften.
- Linienförmige Rauchmelder nach dem Rauchsaugsystem: Hier ist die Auswerteeinheit und wenn die baulichen Gegebenheiten es zulassen alle Ansaugöffnungen zu beschriften. In jedem Fall ist das System in geeigneter Weise mit den Ansaugöffnungen auf den Meldergruppenplänen darzustellen.
- Linienförmige Wärmemeldernach dem Messleitungs- oder Fühlerrohrprinzip: Hier ist die Auswerteeinheit und die Messleitung in Abständen von nicht mehr als 5m in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Ist dies aus baulichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder sinnvoll, sind mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle geeignete andere Verfahren festzulegen. In jedem Fall ist das System in geeigneter Weise auf den Meldergruppenplänen darzustellen.
- Die Wirkungsweise von Sondermeldern und deren Ansprechverhalten sind in geeigneter Weise auf den Meldergruppenplänen darzustellen.
- Werden durch das Ansprechen von Meldern besondere Gefahren angezeigt, so sind die damit verbundenen Gefahrenhinweise ebenfalls auf den Meldergruppenplänen und auf dem Feuerwehrplan zu vermerken. (z.B. Temperaturerhöhung in einer verdeckten Kabeltrasse oder einem Medienkanal etc.)
- Für andere Sondermelder gelten diese Vorschriften sinngemäß.

#### **7.2.5 Anschaltung von örtlich rückstellbaren oder nicht rückstellbaren automatischen Meldern**

Werden an eine BMA örtlich rückstellbare automatische Brandmelder im Sinne von DIN EN 54 Teil 1 - 3.1.4 angeschaltet (z.B. Löschanlagen, Sondermelder etc.) so gilt:

- Für jede Meldergruppe i.d.S. muss eine Prüfeinrichtung, wenn möglich am Ende der Primärleitung, installiert sein. Diese Prüfeinrichtung darf nur durch Befugte zu betätigen sein und muss unverwechselbar gegenüber Brandmeldern gekennzeichnet sein.
- Vorzugsweise ist die Prüfeinrichtung als blauer Druckknopfmelder mit der Beschriftung "Prüfmelder" auszuführen. Die Scheibe des Druckknopfmelders ist durch eine Platte aus undurchsichtigem Kunststoff o.ä. zu ersetzen.
- Die Überwachung der Primärleitung zum Melder darf durch die Prüfeinrichtung nicht beeinträchtigt werden. Der Prüfmelder erhält keine eigene Meldernummer.
- Die Wirkweise, der Wirkungsbereich und ggf. das Verfahren der Rückstellung sind in geeigneter Weise auf den Laufkarten zu vermerken.

- Die Feuerwehr behält sich vor Melder i.d.S. nicht selbst zurückzustellen, sondern dafür die unterwiesenen Personen des Betreibers anzufordern.

## **8. Anschaltungen an Brandmeldeanlagen**

### **8.1 Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen, Ansteuerung von Steuer- und Alarmierungseinrichtungen.**

Für die Anschaltung von Brandschutzeinrichtungen und die Ansteuerung von Steuer- und Alarmierungseinrichtungen gilt DIN 14675 und DIN VDE 0833. Das Verfahren der Abschaltung muss den unterwiesenen Personen des Betreibers bekannt sein und an der BMZ deutlich sichtbar angezeigt werden.

Zudem gilt:

- Die Wirkweise und der Wirkungsbereich aller Anschaltungen ist in geeigneter Weise in den für die Feuerwehr bestimmten Unterlagen entspr. Pos. 9 dieser ASB zu dokumentieren.
- Bei Löschanlagen ist mindestens je Alarmventil eine separate Meldung zur BMZ vorzusehen und an der BMZ mit der Bezeichnung des jeweiligen Lösch- bzw. Meldebereichs anzuzeigen. Der Weg von der BMZ zur Löschanlagenzentrale ist vor Ort mit Schildern entspr. DIN 4066 auszuschildern. Der Weg von der BMZ zum Meldebereich ist auf den Meldergruppenplänen in geeigneter Weise darzustellen. Werden zusätzlich zu den Alarmventilen noch Strömungswächter o.ä. für Unterbereiche eingesetzt, so sind diese ebenfalls an der BMZ anzuzeigen.
- Sind an die BMZ Einrichtungen angeschaltet, die bei Auslösung durch die BMZ Schaden hervorrufen können oder deren Auslösung nur erschwert zurückgenommen werden kann oder deren Auslösung betriebliche Störungen hervorruft, so ist ein deutlich sichtbarer Warnhinweis in der unmittelbaren Nähe der BMZ fest anzubringen, z.B. Zuschlagende Türen im Altenheim, Auslösung von RWA etc.
- Ist für das Objekt eine Alarmierungsanlage gefordert, so sind die Wirksamkeit und die Konformität der Alarmierungsanlage durch eine Facherrichterbescheinigung zu belegen. Bei Objekten die aufgrund von Bauauflage, Gesetz oder Verordnung durch einen zugelassenen Sachverständigen abgenommen werden müssen, muss das Gutachten Auskunft über die Konformität und Wirksamkeit der Alarmierungsanlage geben. (Alarmierungsanlagen sind entsprechend DIN 14675 und DIN EN 60849 (VDE 0828) zu errichten und zu betreiben.)

### **8.2 Anschaltung von Brandmelde-Unteranlagen**

An eine BMA dürfen Brandmelde-Unteranlagen angeschaltet werden. Lässt sich die Untereinrichtung nicht mit der Hauptanlage zusammen zurückstellen, so ist eine separates Feuerwehrbedienfeld erforderlich. Für Untereinrichtungen gelten alle Regelungen dieser ASB sinngemäß. Kettenschaltungen von BMA sind nicht zulässig.

### **8.3 Anschaltung anderer Gefahrenmeldungen an BMA**

Werden im Ausnahmefall andere Gefahrenmeldungen oder Zustandsmeldungen an eine BMA angeschaltet muss entspr. DIN 14675 sichergestellt sein dass:

- Erkennen und Übertragen von Brandmeldungen nicht beeinträchtigt wird
- Brandmeldungen Vorrang vor anderen Meldungen haben
- die Bedienung der Brandmeldeanlage nicht beeinträchtigt wird.
- die Meldergruppenanzeigen und die Übertragungseinrichtungsanzeigen zweifelsfrei und deutlich abgesetzt von anderen Gefahrenmeldungen erkennbar sind.

Diese Regelung gilt auch bei sogen. integrierten Systemen bzw. Netzwerken. Vorrangig sind die für Brandmeldeanlagen gültigen Normen und Vorschriften anzuwenden.

Die Planung und Ausführung von BMA an die andere Gefahrenmeldungen angeschaltet werden, ist in besonderem Maße vorab mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

Auf DIN VDE 0833 Teil 1 - 1.2 wird ausdrücklich hingewiesen:  
*"Anlagen, die nicht in allen Einzelheiten dieser Norm entsprechen, dürfen nicht als Gefahrenmeldeanlagen im Sinne dieser Norm bezeichnet werden, auch wenn sie zum Melden von Gefahren- und Notzuständen benutzt werden."*

### **8.4 Anschaltung von Informationssystemen**

Werden an eine BMA auf Wunsch des Betreibers zusätzliche Informationssysteme oder vergleichbare Einrichtungen angeschlossen so gilt für diese:

- Zusätzliche Informationssysteme ersetzen grundsätzlich nicht die durch Norm, Vorschrift oder diese ASB geforderten Einrichtungen und Unterlagen.
- Zusätzliche Informationssysteme können eingesetzt werden, um den betrieblichen Ablauf des Betreibers zu erleichtern oder zu verbessern.
- Zusätzliche Informationssysteme dürfen den normalen Erkundungs- und Einsatzablauf der Feuerwehr nicht stören oder beeinträchtigen. Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet, diese Systeme zu bedienen.
- Zusätzliche Informationssysteme die nicht selbst Gefahrenmeldeanlagen sind, dürfen von der Brandmeldeanlage nur rückwirkungsfrei angeschaltet werden.

## **9. Orientierungshilfen für die Feuerwehr**

### **9.1 Meldergruppenpläne (Laufkarten)**

Für jede Meldergruppe ist ein eigener Plan an der BMZ griffbereit vorzuhalten. Die Erstellung der Pläne hat nach dem Merkblatt "Feuerwehrpläne und sonstige Pläne für besondere Objekte und Objekte mit Brandmeldeanlagen" zu erfolgen. Dieses Merkblatt ist bei den für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stellen erhältlich.

Befindet sich die BMZ an einem Ort an dem die Gefahr besteht, dass die Pläne für die Feuerwehr entwendet werden können oder erfordern dies die Sicherheitsbedürfnisse des Betreibers, so sind die Pläne an der BMZ unter Verschluss zu halten. Die Art und Weise der Hinterlegung ist mit der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen. Zugelassene Schließungen sind die Feuerwehrschiessung (Profilylinder) oder eine Objektschiessung die sich mit dem im FSD hinterlegten Schlüssel öffnen lässt.

Auf Vorrichtungen die sich nur im Alarmfall öffnen lassen, ist zu verzichten.

Meldergruppenpläne sind ständig den geänderten örtlichen Bedingungen fortzuschreiben und im Zuge der Instandhaltung zu kontrollieren.

### **9.2 Feuerwehrplan**

Für Objekte mit Brandmeldeanlage sind Feuerwehrpläne entsprechend DIN 14095 anzufertigen.

Ein Exemplar ist der für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stelle vorab zu übergeben.

Nach Freigabe durch die Brandschutzdienststelle sind die Pläne mind. 5-fach zu erstellen.

Drei Exemplare sind vorab der örtlichen Feuerwehr zu übergeben. Ein Exemplar ist bei den Meldergruppenplänen an der BMZ zu hinterlegen.

Die Erstellung der Pläne hat nach dem Merkblatt "Feuerwehrpläne und sonstige Pläne für besondere Objekte und Objekte mit Brandmeldeanlagen" zu erfolgen. Dieses Merkblatt ist bei den für den vorbeugenden Brandschutz zuständigen Stellen erhältlich.

Die Erstellung von Feuerwehrplänen hat in enger Zusammenarbeit mit der Brandschutzdienststelle zu erfolgen. Vor Endfertigung dieser Pläne ist der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr die Möglichkeit zu geben, die Pläne vor Ort zu überprüfen.

Für Objekte mit erhöhtem Sicherheitsbedürfnis ist der Umgang mit und die Verteilung der Pläne mit der Brandschutzdienststelle besonders abzustimmen.

Für die Hinterlegung gilt Pos 9.1 sinngemäß

Feuerwehrpläne sind ständig fortzuschreiben.

### **9.3 Liste der Beauftragten und unterwiesenen Personen**

Bei den für die Feuerwehr bestimmten Plänen ist ständig eine Liste (Beispiel Anlage F) vorzuhalten mit

- den im Alarmfall ansprechbaren und vom Betreiber beauftragten Personen
- den Personen mit besonderen Kenntnissen (Produktionsleiter, Strahlenschutzbeauftragte, etc.

- den in die BMA unterwiesenen Personen
- dem für die BMA zuständigen Instandhaltungsdienst und dessen Erreichbarkeit rund um die Uhr.

Die Liste muss enthalten: Name, Vorname, Funktion, Privatadresse, Telefon Tags und Telefon Nachts/am Wochenende.

Die Liste ist ständig fortzuführen und bei Veränderungen der Brandschutzdienststelle und der örtlichen Feuerwehr mitzuteilen.

Bei Objekten in denen mehrere Firmen untergebracht sind, ist diese Liste für alle Firmen zu führen und fortzuschreiben.

Diese Liste ist mit der Fertigmeldung der Anlage einzureichen damit die entsprechenden Eintragungen im Einsatzleitsystem der Kreisleitstelle vorbereitet werden können

### **9.4 Weitere Lagepläne und Tableaus**

Die zuständige Stelle kann verlangen, dass weitere Lagepläne und/oder Tableaus in Zusammenhang mit der BMA angebracht werden.

## **10. Inbetriebnahme**

Vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung einer BMA ist eine Abnahme durch die für den vorbeugenden Brandschutz zuständige bzw. durch die beauftragende Stelle, und die örtliche Feuerwehr erforderlich.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller (bzw. ein Entscheidungsbefugter Beauftragter), der Errichter der Anlage und die zuständige Stelle anwesend sein.

Dabei wird nach Augenschein überprüft, ob die BMA diesen ASB und den Auflagen der beauftragenden Stelle entspricht. Diese Abnahme ersetzt nicht ggf. durch Gesetz, Verordnung oder andere Vorschriften vorgeschriebene Abnahmen oder Überprüfungen.

Über die Abnahme wird ein Protokoll entspr. Anlage C geführt.

Die beabsichtigte Abnahme der Anlage ist der zuständigen Stelle mit einer Fertigmeldung entsprechend Anlage B und der Beauftragtenliste (Anlage F) anzuzeigen.

Der Termin der Abnahme wird durch die zuständige Stelle, mit einem Vorlauf von etwa 2 Wochen abgestimmt

Wurde die BMA trotz dieser ASB, ohne Abstimmung mit der zuständigen Stelle errichtet, kann sich die zuständige Stelle einem unvorbereitetem Abnahmetermin verwehren bis die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden und eine angemessene Frist zu deren Prüfung verstrichen ist.

Ist Gefahr im Verzuge, so ist die zuständige Stelle jedoch sofort zu informieren.

Bei Anlagen, die wesentliche Mängel aufweisen, ist die zuständige Stelle berechtigt, die Aufschaltung auf die Leitstelle des Kreises zu untersagen.

Die Abnahme kann von der zuständigen Stelle, der beauftragenden Stelle und der örtlichen Feuerwehr im Rahmen der bestehenden Gebührenordnungen oder Gebührensatzungen berechnet werden.

Diese Regelung gilt auch für ggf. anfallende Wiederholungsabnahmen.

Bei der Abnahme sind folgende Unterlagen vorzuhalten:

- a) Komplette Anlagendokumentation / Ausführungsunterlagen entspr. DIN 14675, DIN VDE 0833 Teil 2 und Pos 3 dieser ASB incl. Abnahmebericht eines zugelassenen Sachverständigen, soweit dies durch Gesetz, Verordnung, Bauaufgabe oder Anordnung der Brandschutzdienststelle gefordert ist.
- b) Nachweis der sichergestellten Wartung (Wartungsvertrag / Instandhaltungsvertrag)
- c) Fachbauleiterbescheinigung mit der verbindlichen Erklärung, dass die Brandmeldeanlage nach den jeweils gültigen Vorschriften und von Fachkräften entsprechend DIN VDE 0833 und DIN 14675 errichtet wurde.
- d) Bei Vorhandensein einer automatischen Löschanlage, Abnahmeatteste von einer anerkannten Prüfstelle
- e) Bei Vorhandensein von I-Meldern, Umgangsgenehmigung für radioaktive Stoffe entspr. der Strahlenschutzverordnung.
- f) Komplette Unterlagen für die Feuerwehr entspr. Pos.9. incl. Liste der Beauftragten und unterwiesenen Personen.

Die wirkungsvolle Inbetriebnahme der Anlage setzt die technische Anschaltung an die Brandmeldeanlage des Kreises und die erfolgte erfolgreiche Abnahme der Anlage voraus. Anlagen, die aus organisatorischen Gründen an das Netz der Leitstelle angeschlossen sind, jedoch keine erfolgreiche Abnahme bestanden haben, gelten als nicht in Betrieb genommen. Bei Anlagen in diesem Sinne wird in der Kreisleitstelle kein Alarm auflaufen und die zuständige Feuerwehr nicht alarmiert.

### **11. Wartung - Inspektion - Instandhaltung**

Die jährlich, bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen/Inspektionen, sowie alle weiteren Vorkommnisse in der BMA sind entsprechend DIN VDE 0833 fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Bei den Wartungen/Inspektionen ist besonderes Augenmerk auf Nutzungsänderungen und Faktoren zu richten die:

- zu Falschalarmen führen können und/oder
- die Sicherheit der Erkennung von Bränden beeinträchtigen und/oder
- die andere oder ergänzende Eintragungen auf den für die Feuerwehr bestimmten Unterlagen erforderlich machen

Auf die Pos.7.2.3 Vermeidung von Falschalarmen wird nochmals hingewiesen.

Das Betriebsbuch ist zusammen mit den für die Feuerwehr erforderlichen Unterlagen zugänglich an der BMZ zu deponieren.

Es ist ein Wartungsvertrag (Instandhaltungsvertrag) mit einer entspr. DIN 14675 zertifizierten Fachfirma abzuschließen.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen ist die zuständige Stelle ermächtigt die Anlage zu überprüfen, die Überprüfung der Anlage zu fordern oder zu veranlassen. Bei Mängeln ist die zuständige Stelle verpflichtet die Bauaufsicht zu informieren, bzw. die Betriebserlaubnis zu widerrufen und die BMA von der ÜE zu trennen.

### **12. Kosten für Feuerwehreinsätze bei BMA**

Die Berechnung der Kosten für Feuerwehreinsätze bei BMA oder Tätigkeiten der Feuerwehren in Zusammenhang mit BMA richtet sich nach den geltenden Gebührensatzungen der Träger des Feuererschutzes (Gemeinden). Diese sind dort bei Bedarf verfügbar.

### **13. Revisionsschaltung, Störung und Außerbetriebsetzung von Anschlüssen**

#### **13.1 Revisionsschaltung**

Die geltenden technischen Vorschriften schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen vor. Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Kreisleitstelle zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit verbundene Kosten und Aufwendungen für den Verursacher des Falschalarmes zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Kreisleitstelle "in Revision" geschaltet, d.h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA, den Instandhalter, die örtliche Feuerwehr, die Leitstelle des Kreises und den Konzessionär hat, bedarf das Verfahren einer besonderen Regelung.

a) Durchführung eines Revisions/Probealarmes

Die Durchführung eines Probealarmes bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Kreisleitstelle. Die Elektrofachkraft des beauftragten Instandhalters wählt dazu die Leitstelle unter einer besonderen Rufnummer an. Die Durchführung des Probealarmes wird mit der Kreisleitstelle abgestimmt. Die Kreisleitstelle wird daraufhin die eingetragene Rufnummer des Objektes zurückrufen und während des Probealarmes Sprechverkehr halten.

Die Elektrofachkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass andere, echte Alarme während der Revision zuverlässig erkannt werden und der Kreisleitstelle unter der Notrufnummer 112 mitgeteilt werden.

Die Durchführung eines Probealarmes kann auf Grund von organisatorischen oder betrieblichen Gründen von der Leitstelle des Kreises auf einen späteren Zeitpunkt verlegt werden.

b) Schaltung der ÜE in Revision (max. 1 Tag)

Die Leitstelle des Kreises kann eine ÜE für maximal einen Tag in Revision schalten. Dazu ist eine schriftliche Anweisung des Betreibers an die Leitstelle erforderlich.

Die Anweisung muss erhalten:

- Bezeichnung des Objektes
- Name des Betreibers
- Name der Instandhaltungsfirma und der Elektrofachkraft vor Ort
- Erreichbarkeit des Objektes und der Elektrofachkraft während der Revision.
- Datum und geplanter Zeitraum der Revision.
- Name und Unterschrift (Betreiber oder weisungsberechtigter Beauftragter des Betreibers)

Unmittelbar vor Beginn der Revision unterrichtet die verantwortliche Elektrofachkraft der Instandhaltungsfirma die Leitstelle unter einer besonderen Telefonnummer über den Beginn der Arbeiten. Die Kreisleitstelle wird daraufhin die eingetragene Rufnummer des Objektes zurückrufen und den Beginn der Revision bestätigen.

Die Revision wird durch die Abmeldung der Elektrofachkraft bei der Leitstelle oder durch die Überschreitung der in der Anweisung angegebenen Zeit spätestens jedoch am morgendlichen Wachwechsel der Leitstelle zurückgenommen.

Während der Revision wird bei einem eingehenden Alarm die zuständige Feuerwehr **nicht** alarmiert. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass andere, echte Alarme während der Revision zuverlässig erkannt werden und der Kreisleitstelle unter der Notrufnummer 112 mitgeteilt werden.

c) Schaltung der ÜE in Revision für mehr als 1 Tag  
 Revisionsschaltungen von ÜE für mehr als einen Tag oder für Zeiträume an mehreren aufeinander folgenden Tagen oder für Zeiträume die den morgendlichen Wachwechsel der Leitstelle überschreiten, sind bei dem Konzessionär schriftlich zu beauftragen. Die ÜE wird dann durch den Konzessionär für die angegebene Zeit vorläufig in Revision geschaltet. Der Konzessionär ist verpflichtet, der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Leitstelle Mitteilung über die vorläufige Revisionsschaltung zu machen. Während der Revision wird bei einem eingehenden Alarm die zuständige Feuerwehr **nicht** alarmiert. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass andere, echte Alarme während der Revision zuverlässig erkannt und der Kreisleitstelle unter der Notrufnummer 112 mitgeteilt werden.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein behält sich vor aus rechtlichen oder organisatorischen Gründen, auch kurzfristig, andere Regelungen zur Revisionschaltung unbeschadet dieser Anschlussbedingungen festzulegen.

### 13.2 Störungen

Störungen an der Nebenmeldeanlage sind, um Falschalarme zu vermeiden und um die geforderte Sicherheit zu gewährleisten, unverzüglich zu beheben. Ist der Standort der BMA in einem nicht ständig durch unterwiesene Personen besetzten Raum, so ist die Störungsmeldung der BMA, zumindest als

Sammelanzeige, an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Bei Anlagen entsprechend VdS ist diese Meldung automatisch zu registrieren und die Verfolgung zu dokumentieren.

Störungen an der Übertragungseinrichtung, den Übertragungswegen oder der Zentrale in der Kreisleitstelle sind dem Konzessionär unverzüglich mitzuteilen. Der Konzessionär hat die Entstörung unverzüglich einleiten.

Treten Störungen des allgemeinen genutzten Übertragungsnetzes oder zentraler Vermittlungs- oder Meldungseinrichtungen auf, so ist es weder der Leitstelle, noch dem Konzessionär möglich, sämtliche Betreiber sofort zu informieren. Der Betreiber wird jedoch unverzüglich über eine der in der Leitstelle hinterlegten Rufnummern telefonisch über den Ausfall informiert.

### 13.3 Abschaltungen

Abschaltungen von ÜE, von behördlich beauftragten oder gesetzlich vorgeschriebenen Aufschaltungen auf die Kreisleitstelle darf der Konzessionär grundsätzlich nur nach schriftlichem Auftrag durch den Betreiber und Freigabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle vornehmen.

Stört eine Nebenmeldeanlage, durch technischen Defekt oder andere Gründe das gemeinsam genutzte Übertragungsnetz oder den Betrieb der Leitstelle, ist der Konzessionär verpflichtet die ÜE auf Anforderung der Leitstelle unverzüglich von Netz zu trennen und den Betreiber sowie die zuständige Brandschutzdienststelle zu Informieren.

Die ÜE ist auf Anforderung der beauftragenden Stelle oder der zuständigen Brandschutzdienststelle vom Netz zu trennen.

### 14. Weitere Bedingungen

Diese ASB lösen die ASB Stand 1/1997 mit Wirkung vom 01.11.2002 ab.

Weitere, sich durch technische, bauaufsichtliche, zulassungsrechtliche oder organisatorische Änderungen ergebende Anforderungen bleiben vorbehalten.

Siegen, den 01. Oktober 2002

Der Landrat  
 In Vertretung

**gez. Bender**

Frank Bender  
 Kreisdirektor

## **15. Verwendete Bezeichnungen und Abkürzungen**

ASB	Diese Anschlussbedingungen
BMA	Brandmeldeanlage (gesamte Anlage mit allen Komponenten)
BMZ	Brandmelderzentrale (Zentrale Einrichtung der Brandmeldeanlage)
"zuständige Stelle":	Für den vorbeugenden Brandschutz zuständige Stelle. Diejenige Stelle die im bauaufsichtlichen Verfahren als Brandschutzdienststelle beteiligt wird. Adressen Siehe Anhang
"örtliche Feuerwehr":	Feuerwehr der Stadt /Gemeinde in der sich das Objekt befindet. In der Regel vertreten durch den Leiter der Feuerwehr.
FSD	Feuerwehr-Schlüsseldepot (Feuerwehrschlüsselkasten oder Feuerwehrschlüsseltresor -alter Begriff-)
FSE	Freischaltelement. Schaltelement zum Auslösen der BMA durch die Feuerwehr bei Fremdalarmierung.
FBF	Feuerwehrbedienfeld
VdS	Verband der Schadensversicherer e.V. , Verband der Versicherungsgesellschaften, Gibt technische Richtlinien heraus und überprüft Anlagen, Bauteile und Errichterfirmen

### **Verzeichnis der Anlagen:**

Anlage A:	Antrag auf Anschaltung
Anlage B:	Fertigmeldung einer BMA
Anlage C:	Abnahme Protokoll
Anlage D:	FSD Inbetriebnahme /Vereinbarung
Anlage E	Melderkennzeichnung
Anlage G	Adressen und Ansprechpartner
Anlage F	Muster- Beauftragtenliste

**Die Anlagen sind als einzelne Dateien aufzurufen.**